

Beschwerde 21/49

■■■■■

BESCHWERDEKAMMER DER EUROPÄISCHEN SCHULEN

(1. Sektion)

Beschluss vom 17. Mai 2022

In der Sache, die in der Geschäftsstelle der Beschwerdekammer unter der Nr.° **21/49** registriert ist und deren Gegenstand eine Beschwerde ist, die am 25. November 2021 von Frau ■■■■■ im Namen und auf Rechnung von Herrn ■■■■■, wohnhaft in ■■■■■, eingereicht wurde und die sich gegen den Beschluss des Generalsekretärs der Europäischen Schulen vom 27. August 2021 richtet, hat die

Beschwerdekammer der Europäischen Schulen, 1. Sektion, bestehend aus:

- Eduardo Menéndez Rexach, Vorsitzender der Beschwerdekammer,
- Mario Eylert, Mitglied,
- Aindrias Ó Caoimh, Mitglied und Berichterstatter,

unterstützt durch Frau Nathalie Peigneur, Leiterin der Geschäftsstelle, und Herrn Thomas van de Werve d'Immerseel, juristischer Assistent,

in Kenntnis der schriftlichen Stellungnahmen zum einen von Frau ■■■■■ für den Beschwerdeführer und zum anderen von Herrn ■■■■■, Rechtsanwalt der Anwaltskammer von Brüssel, für die Europäischen Schulen,

nach der Entscheidung, gemäß Artikel 19 der Verfahrensordnung, dass die Sache in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt wird,

am 17. Mai 2022 folgenden Beschluss gefasst, dessen Gründe und Urteilsformel nachstehend angeführt sind.

Sachverhalt des Streitfalls und Argumente der Parteien

1.

Der Beschwerdeführer war abgeordnete Lehrkraft an der Europäischen Schule Brüssel I (nachstehend EEB I).

Das Arbeitsverhältnis endete am 31. August 2017. Zu diesem Datum schied er aus dem Dienst aus.

2.

Am 12. März 2021 erhielt der Beschwerdeführer vom Direktor der Schule eine Zahlungsaufforderung über einen Betrag von 13.768,88 €, betreffend die Angleichung für die Jahre 2015, 2016 und 2017.

Aus der Einkommensabrechnung für das Jahr 2015, die dem Beschwerdeführer übermittelt wurde, geht hervor, dass:

- der zugehörige Steuerbescheid auf den 6. Juni 2016 datiert ist;
- die endgültige Abrechnung am 18. Februar 2020 erstellt und der Schule am 19. Februar 2020 übermittelt wurde;

- der Beschwerdeführer über erst ein Jahr später Kenntnis von dieser Abrechnung erhielt.

3.

Am 4. April 2021 legte der Beschwerdeführer, insbesondere gegen die Abrechnung für das Jahr 2015, Widerspruch ein, da seiner Auffassung nach die Rückforderung gemäß Artikel 73 des Statuts des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen (nachstehend das „Statut“) verjährt sei.

Gemäß Beschluss vom 27. August 2021 wurde der Widerspruch vom Generalsekretär der Europäischen Schulen als unbegründet zurückgewiesen.

4.

Die hier vorliegende Klage richtet sich gegen diesen Beschluss. Der Beschwerdeführer beantragt bei der Beschwerdekammer, den Beschluss des Generalsekretärs vom 27. August 2021 aufzuheben, die Rückforderung auf Grundlage der Angleichung des Einkommens für das Jahr 2015 gemäß Artikel 73 des Statuts als verjährt zu erklären und den Europäischen Schulen die Kosten aufzuerlegen oder wenigstens zu verfügen, dass jede Partei ihre eigenen Kosten trägt.

Der Beschwerdeführer stützt seine Beschwerde im Wesentlichen auf folgende Argumente:

- Es ist die **fünfjährige Verjährungsfrist gemäß Artikel 73 des Statuts** anzuwenden, zumindest mittels Analogie, und zwar aus Gründen der Rechtssicherheit: Es kann kein zeitlich unbegrenztes Rückforderungsrecht

geben. Artikel 49 des Statuts, in dem das Instrument der Angleichung geregelt ist, sieht indes keine Frist für die endgültige Berechnung der Angleichung vor.

Der Beschwerdeführer führt jedoch an, dass es in den Beschlüssen des Obersten Rates vom 31. Januar und 6. Februar 2005 heißt, dass „*durch die wiederholten Aufforderungen zur Vorlage von Steuerbescheiden die Verjährung gehemmt wird und die Einrede der Verjährung nach Artikel 73 des Statuts nicht gegeben ist*“. Daraus folgt, dass Artikel 73 des Statuts tatsächlich auf die angleichungsbedingte Rückforderung anwendbar ist und dass die Hemmung der Verjährung nur dann gilt, wenn eine Lehrkraft trotz wiederholter Aufforderung den geforderten Steuerbescheid nicht vorlegt – was im vorliegenden Fall nicht zutrifft, denn der Steuerbescheid wurde unmittelbar nach Erhalt durch den Beschwerdeführer, im Juni 2016, vorgelegt.

- eine dahingehend **fehlerhafte Begründung des angefochtenen Beschlusses**, dass darin die Anwendung von Artikel 73 des Statuts auf die endgültige Berechnung der Angleichung ausgeschlossen wird.

- **Verletzung des Grundsatzes der guten Verwaltungspraxis**, angesichts des unverhältnismäßigen zeitlichen Verzugs: Der Verwaltungsstelle lag der Steuerbescheid für das Jahr 2015 seit 2016 vor und die Rückforderung wurde erst im März 2021 geltend gemacht. Der Beschwerdeführer steht seit Ende August 2017 nicht mehr im Dienst der Europäischen Schulen und es ist legitim, dass die relativ hohe, nun eingeforderte Summe bereits anderweitig verwendet wurde.

5.

In ihrer Stellungnahme fordern die Europäischen Schulen die Beschwerdekammer auf, die Beschwerde für zulässig, aber unbegründet zu erklären, und zu verfügen, dass jede Partei ihre eigenen Kosten trägt.

Sie stützen das Argument, dass die Beschwerde unbegründet ist, im Wesentlichen auf Folgendes:

Artikel 73 des Statuts ist nicht zur Anwendung geeignet: Das Konzept eines „*ohne rechtlichen Grund gezahlten Betrags*“ setzt eine Zahlung voraus, bei der ein „*Mangel*“ vorliegt, was im vorliegenden Fall nicht zutreffend sein kann, da sich die Zahlungsaufforderung durch das Instrument der Angleichung selbst begründet, wie es das Statut vorsieht. Tatsächlich bedeutet das in Artikel 49.2.c) des Statuts vorgesehene Instrument notwendigerweise, dass die Abzüge vom Gehalt zunächst vorläufig erfolgen und dass die Europäischen Schulen erst dann, wenn der von der nationalen Steuerbehörde ausgestellte Steuerbescheid für das betreffende Jahr vorliegt, in der Lage sind, die endgültige Berechnung der Angleichung, je nachdem zugunsten der Schule bzw. des Personalmitglieds, vorzunehmen.

Die Zahlungsaufforderung hat folglich nicht eine Zahlung zum Grund, bei der ein „*Mangel eines rechtlichen Grundes*“ vorlag, im Sinne von Artikel 73 des Statuts, sondern begründet sich durch die Berechnung der Angleichung nach Artikel 49.2.c) des Statuts.

Ergänzend führen die Europäischen Schulen an, dass die an die abgeordnete Lehrkraft vorläufig ausgezahlten Beträge nicht als ohne rechtlichen Grund gezahlte Summen betrachtet werden können, da ihre Auszahlung gemäß Statut erfolgt ist.

Der Betrag, der nun zurückverlangt wird, könnte höchstens ab dem Datum als ohne rechtliche Grund betrachtet werden, an dem die Europäischen Schulen über die Informationen verfügten, die erforderlich sind, um die Angleichung endgültig zu berechnen, das heißt den Steuerbescheid der nationalen Steuerbehörde. Die Europäischen Schulen sind der Ansicht, dass die Zahlungsaufforderung vom 12. März 2021 eindeutig zulässig ist, da sie innerhalb von fünf Jahren ab dem 16. Januar 2019 erfolgt ist. Zu diesem Zeitpunkt gingen die erforderlichen Unterlagen im Büro des Generalsekretärs ein.

Hinsichtlich des Verstoßes gegen den Grundsatz der guten Verwaltungspraxis angesichts der zwischen der Übermittlung des nationalen Steuerbescheids, der Beendigung des Dienstes des Beschwerdeführers und der strittigen Zahlungsaufforderung verstrichenen Zeit führen die Europäischen Schulen an, dass *„das Verfahren, das zu einer eventuellen Zahlungsaufforderung im Rahmen einer endgültigen Angleichung durch die Schule führt, langwierig und komplex ist“*. Die Europäischen Schulen fügen hinzu, dass dem Beschwerdeführer durch die Bearbeitungsdauer kein direkter finanzieller Nachteil entsteht (da sie sich nicht auf die finanzielle Last auswirkt, die die angleichungsbedingte Rückzahlung darstellt) und sich die verstrichene Zeit auch nicht auf seine Verteidigungsrechte auswirkt.

6.

In seiner Erwiderung hält der Beschwerdeführer seine ursprünglichen Ansprüche aufrecht, nimmt zu den von den Europäischen Schulen vorgebrachten Argumenten Stellung und betont im Wesentlichen Folgendes:

- Der Argumentation der Europäischen Schulen kann nicht gefolgt werden, da Artikel 73 des Statuts explizit den Zeitpunkt, *zu dem der Betrag gezahlt wurde*, als Beginn der Verjährungsfrist festlegt.
- Die Europäischen Schulen vertreten in ihrer Antwortschrift denselben Standpunkt wie im Beschluss, der angefochten wird, ohne auf das dem Beschluss des Obersten Rates entnommene Argument einzugehen.
- Beschluss 21/01 der Beschwerdekammer, der von den Europäischen Schulen angeführt wird, ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, da im genannten Beschluss die Zulässigkeit der Rückforderung von Ausgleichsentschädigungen per se in Zweifel gezogen wurde.
- Und schließlich zweifelt der Beschwerdeführer an, dass das Büro des Generalsekretärs die erforderlichen Unterlagen erst am 16. Januar 2019 erhalten habe, da er versichert, den Steuerbescheid vom 6. Juni 2016 sofort nach Erhalt weitergeleitet zu haben. In jedem Fall verging nach dem *angeblichen* Erhalt der Unterlagen (Januar 2019) mehr als ein Jahr, bis die endgültige Berechnung erstellt und an die EEB I weitergeleitet wurde. Die Schule wartete dann selbst wiederum über ein Jahr mit der Übermittlung der Berechnung an den Beschwerdeführer. Auch wenn der Beschwerdeführer für die Umstände, die zu dem in diesem Fall festgestellten Verzug geführt haben, Verständnis aufbringt, entspricht die Tatsache, dass ein Beschluss erst ein Jahr später mitgeteilt wird, nicht dem Grundsatz der guten Verwaltungspraxis. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer drei Jahre nach dem Ende seines Arbeitsvertrags mit den Europäischen Schulen (Ende August 2017) nicht mehr notwendigerweise über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügt, um die heute verlangte, keineswegs als geringfügig anzusehende Summe zurückzuzahlen. Nach einem so langen Zeitraum konnte er berechtigterweise

davon ausgehen, dass die erhaltene und im guten Glauben verwendete Summe nicht mehr zurückverlangt würde.

Beurteilung durch die Beschwerdekammer

Bezüglich der Zuständigkeit der Beschwerdekammer,

7.

Der Streitfall bezieht sich auf Gehaltsfragen, daher verfügt die Beschwerdekammer in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 27.2 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen und Artikel 80.1. des Statuts über volle Rechtskraft.

Bezüglich der Zulässigkeit der Beschwerde,

8.

Die *zeitliche* wie auch *inhaltliche* Zulässigkeit der vorliegenden Beschwerde ist unstrittig.

Bezüglich der Sache,

9.

Die Bestimmungen des Statuts lauten diesbezüglich wie folgt (in der Fassung, die zum Zeitpunkt der Abordnung des Beschwerdeführers in Kraft war):

Artikel 49.2.c) des Statuts lautet wie folgt:

„c) Wenn der Betrag der Steuerabgaben auf das nationale Gehalt sich vom Betrag der Steuerabzüge unterscheidet, die in Anwendung der für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Vorschriften bezüglich der Festlegung der Bedingungen des Anwendungsverfahrens der zugunsten der Gemeinschaft festgelegten Steuer vorgenommen würden, wird eine vorläufige positive oder negative „Angleichung“ vorgenommen, die der Differenz zwischen den beiden obigen Beträgen entspricht, um eine Gleichheit der Gehälter unter den Personalmitgliedern der verschiedenen Herkunftsländer zu gewährleisten. Die endgültige Berechnung erfolgt aufgrund des Steuerbescheids der zuständigen nationalen Steuerbehörde des betreffenden Personalmitglieds ohne Berücksichtigung anderer Einkommen als das nationale Gehalt, aber unter Berücksichtigung möglicher steuerlicher Vorteile, die den nationalen Steuerbetrag reduzieren.“.

Artikel 73 des Statuts lautet wie folgt:

„Jeder ohne rechtlichen Grund gezahlte Betrag ist zurückzuerstatten, wenn der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes kannte oder der Mangel so offensichtlich war, dass er ihn hätte kennen müssen.

Der Betrag muss innerhalb von fünf Jahren nach seiner Zahlung zurückgefordert werden. Diese Frist gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, dass der Empfänger die Verwaltung bewusst getäuscht hat, um den betreffenden Betrag zu erlangen.

Sollte sich aus der jährlichen Anpassung der Gehälter ergeben, dass zu hohe Beträge entrichtet worden sind, ist eine Rückforderung der nicht geschuldeten Beträge für den entsprechenden Zeitraum vorzunehmen.“.

10.

Als Erstes stellt sich Frage, ob die Verjährung gemäß Artikel 73 des Statuts auf die Umstände des vorliegenden Falls anwendbar ist.

Zunächst ist festzustellen, dass vorläufige Gehaltszahlungen keine *„ohne rechtlichen Grund gezahlten Beträge“* im Sinne des ersten Absatzes von Artikel 73 sind: Diesen Zahlungen und der Rückforderung, zu der es nach der endgültigen Berechnung kommen kann, liegt kein *„Mangel des rechtlichen Grundes“* zugrunde, sondern sie sind durch das Instrument zur Berechnung der Angleichung begründet, das in Artikel 49.2.c) des Statuts vorgesehen ist.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass gemäß Artikel 49.2.a) *„der Zeitraum von fünf Jahren, auf den in Artikel 73 dieses Statuts verwiesen wird, nicht gilt“*, wenn

das abgeordnete Personalmitglied trotz wiederholter Aufforderung den Steuerbescheid nicht einreicht.

Dass diese Präzisierung vorhanden ist, bedeutet, dass die Fünfjahresfrist – grundsätzlich und in anderen Fällen – anwendbar ist. Folglich ist zuzustimmen, dass die Verjährung nach Artikel 73 auf die Rückforderung von Beträgen im Rahmen des Instruments zur Berechnung der Angleichung anzuwenden ist.

Die besondere (steuerliche) Situation der abgeordneten Personalmitglieder der Europäischen Schulen führt dazu, dass die endgültige Berechnung der Angleichung relativ komplex ist, aber die Verjährungsfrist von 5 Jahren ist als ausreichend lang zu betrachten, damit es den Europäischen Schulen möglich ist, die endgültige Berechnung der Angleichung, wie sie in Artikel 49 des Statuts vorgesehen ist, vorzunehmen, und zwar ohne den allgemeinen Grundsatz der guten Verwaltungspraxis zu verletzen.

11.

Es bleibt, den Beginn dieser fünfjährigen Verjährungsfrist zu bestimmen, unter Berücksichtigung eben dieses Instruments zur Berechnung der Angleichung.

Die endgültige Berechnung der Angleichung, die in Artikel 49 genannt ist, erfolgt auf Grundlage des Steuerbescheids der nationalen Steuerbehörde, was bedeutet, dass die Fünfjahresfrist erst beginnen kann, wenn der Steuerbescheid an die Verwaltung der Schule übermittelt wurde.

Das heißt ferner, dass der Betrag, der zurückgefordert wird, erst ab dem Datum als ohne rechtlichen Grund gezahlt betrachtet werden, an dem die Europäischen Schulen über die Informationen verfügen, die erforderlich sind,

um die Angleichung endgültig zu berechnen, d. h. den Steuerbescheid der nationalen Steuerbehörde.

12.

Im vorliegenden Fall wird festgestellt, dass der Steuerbescheid für das Jahr 2015 auf den 6. Juni 2016 datiert ist.

Der Beschwerdeführer versichert, diesen direkt nach Erhalt übermittelt zu haben, während die Europäischen Schulen angeben, dass dem Büro des Generalsekretärs die erforderlichen Unterlagen erst am 16. Januar 2019 vollständig vorlagen.

Die endgültige Berechnung der Angleichung durch das Büro erfolgte am 18. Februar 2020, die Weiterleitung an die Schule am 19. Februar 2020 und die strittige Rückforderung datiert vom 12. März 2021.

Es ist folglich festzustellen, dass die Fünfjahresfrist, die nicht vor Juni 2016 begonnen haben kann, zum Zeitpunkt der Rückforderung an den Beschwerdeführer in jedem Fall noch nicht abgelaufen war.

Die Rückforderung vom 12. März 2021 ist folglich nicht verjährt.

Bezüglich der Kosten,

13.

In Artikel 27 der Verfahrensordnung ist Folgendes festgelegt: *„Die unterliegende Partei ist auf Antrag zur Zahlung der Kosten zu verurteilen. Insofern die besonderen Umstände der Rechtssache es rechtfertigen, ist die*

Beschwerdekammer berechtigt, die Gegenpartei zu den Kosten zu verurteilen oder die Kosten zwischen den Parteien zu teilen. (...) Wenn die Kosten nicht beantragt werden, trägt jede Partei ihre eigenen Kosten.“

Aus diesen Bestimmungen – die im Übrigen durchaus mit denjenigen vergleichbar sind, die vor den meisten einzelstaatlichen oder internationalen Gerichten gelten – geht hervor, dass in der Regel die unterliegende Partei die Verfahrenskosten zu tragen hat. Diese Bestimmungen erlauben der Beschwerdekammer jedoch eine fallbezogene Beurteilung der Bedingungen, unter denen deren Anwendung erfolgt.

14.

In Anwendung dieser Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Schriftsätze der Parteien und der besonderen Umstände der vorliegenden Beschwerde, die insbesondere dadurch gekennzeichnet ist, dass sie nicht öffentlich ist und dass die Beschwerde faktisch und juristisch neue Aspekte umfasst, wird entschieden, dass jede Partei ihre eigenen Kosten trägt.

**AUS DIESEN GRÜNDEN ergeht durch die Beschwerdekammer der
Europäischen Schulen folgender**

B E S C H L U S S

Artikel 1: Die Beschwerde von Herrn [REDACTED], registriert unter der
Nr.° 21/49, wird zurückgewiesen.

Artikel 2: Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

Artikel 3: Der vorliegende Beschluss wird gemäß den Bedingungen der
Artikel 26 und 28 der Verfahrensordnung zugestellt.

E. Menéndez Rexach

M. Eylert

A.Ó Caoimh

Brüssel, den 17. Mai 2022

Originalfassung: FR

Für die Geschäftsstelle,
Nathalie Peigneur